

Zu § 10 SGB V Tit. 2.4 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V Tit. 2 – Voraussetzungen für die Familienversicherung -> Zu § 10 SGB V Tit. 2.4 – Besondere Voraussetzungen für Kinder

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 2.4 RdSchr. 88c

Die Ableitung einer Familienversicherung als Kind aus dem Mitgliedschaftsverhältnis eines Elternteils wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass gleichzeitig eine Familienversicherung aus der Mitgliedschaft des Ehegatten begründet werden kann. Da das Bestehen von Unterhaltspflicht bzw. -berechtigung zwischen Kassenmitglied und Familienangehörigen nicht erforderlich ist (vgl. Abschnitt 2.1), kann bei verheirateten Kindern, sofern sie die übrigen Voraussetzungen (insbesondere Altersgrenzen) erfüllen, sowohl die Krankenkasse des Ehegatten als auch eine andere Krankenkasse, bei der ein Elternteil Mitglied ist, für die Durchführung der Familienversicherung bestimmt werden (vgl. [jetzt] Fami-MeldeGS).